



URHEBERRECHTSSENAT

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 14. Okt. 2009					
GF-TK	TKK	GF-RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

UrhRS 1/09/5

B E S C H E I D

Der Urheberrechtssenat hat durch Dr.Schenk als Vorsitzende und durch Dr.Brenn und Mag.Thier als weitere Mitglieder in der Urheberrechtssache der V [REDACTED]

[REDACTED] (V [REDACTED]), [REDACTED] vertreten durch Korn Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Betriebsübergang nach § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006, über die Berufung der VG [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED], Eichhornstraße 3, D-10785 Berlin, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, vom 27.7.2009, KOA 9.630/09-018, wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 AVG 1991 iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 keine Folge gegeben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit EUR 800,-- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

Begründung:

Die Antragstellerin und Berufungswerberin ist eine

deutsche Verwertungsgesellschaft, die mehrere deutschsprachige private Rundfunkunternehmer als Bezugsberechtigte gegenüber der VG [REDACTED] [REDACTED] (V [REDACTED]) vertritt. Die V [REDACTED] nimmt nach Maßgabe ihrer Betriebsgenehmigung die Rechte sowie Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für Werke der Literatur und Kunst wahr, sofern ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

Am 13.5.2009 gab die V [REDACTED] gemäß § 3 Abs 2 GmbHG die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ab. Die VG [REDACTED] [REDACTED] GmbH wurde am 3.6.2009 zu FN 327377m in das Firmenbuch eingetragen; ihr Alleingesellschafter ist der Verein V [REDACTED]. Mit Einbringungsvertrag vom 29.6.2009 brachte der Verein V [REDACTED] den bestehenden Betrieb mit allen Aktiva und Passiva in die V [REDACTED] GmbH ein. Am 30.6.2009 wurde diese Betriebsübertragung gemäß §§ 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Mit „Angebot auf Abtretung“ vom 20.7.2009 bot der Verein V [REDACTED] der VG [REDACTED] 25,1% der Geschäftsanteile an der V [REDACTED] GmbH zu näheren Bedingungen zur Übernahme an; dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Mit Schriftsatz vom 22.7.2009, KOA 9.630/09-016, stellte die VG [REDACTED] an die Aufsichtsbehörde den Antrag, den von der V [REDACTED] angezeigten Betriebsübergang gemäß § 6 Abs 2 VerwGesG 2006 zu untersagen. Dazu führte sie aus, das angezeigte Zusammenschlüsse bzw Umgründungen dann zu untersagen seien, wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür biete, dass sie die Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde. Gegenüber den Bezugsberechtigten seien in dieser Hinsicht die Bestimmungen der §§ 11 Abs 1, 14 Abs 1 und 15 Abs 1 VerwGesG 2006 hervorzuheben. Diese Regelungen dienten nicht nur

der Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit, sondern begründeten subjektive Rechte der Bezugsberechtigten. Die Bezugsberechtigten der V■ hätten ein rechtliches Interesse daran, dass die Umgründung in Übereinstimmung mit den Regeln des VerwGesG 2006 erfolge. Die V■ GmbH verfüge allerdings über keine angemessenen Verteilungsregeln. Außerdem bestehe keine gesetzeskonforme Willensbildung. Die Beteiligung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung müsse grundsätzlich die gesamte Geschäftstätigkeit umfassen und dürfe nicht auf bloße Anhörungsrechte beschränkt werden. Gruppen mit ähnlicher Bedeutung müssten gleiche Rechte erhalten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Aufsichtsbehörde den Antrag der VG ■■■■ gemäß § 6 VerwGesG 2006 iVm (richtig) § 42 Abs 3 leg cit und § 8 AVG zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass sich weder aus § 42 noch aus § 6 VerwGesG 2006 eine Parteistellung der VG Media als Bezugsberechtigte der V■ ableiten lasse. Eine der Aufsichtsbehörde angezeigte „Umgründung“ dürfe nur unter der Voraussetzung untersagt werden, dass die Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür biete, die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig zu erfüllen. Der Aufsichtsbehörde komme dabei lediglich eine überwachende bzw begleitende Rolle zu. Eine Genehmigung der „Umgründung“ sei hingegen nicht vorgesehen. Der Umstand, dass bei Unterbleiben einer Untersagung keine behördliche Entscheidung ergehe, die einem Rechtsmittel zugänglich wäre, impliziere, dass es sich um ein Einparteienverfahren handle. Die Aufsichtsbehörde gehe daher davon aus, dass das von der Antragstellerin behauptete subjektiv öffentliche Interesse im Zusammenhang mit einer „Umgründung“ nicht bestehe. Die Bezugsberechtigten

hätten daher keinen Anspruch auf Untersagung bzw Nichtuntersagung der „Umgründung“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung der VG [REDACTED] mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und diesen dahin abzuändern, dass gemäß § 6 Abs 2 VerwGesG 2006 die angezeigte Übertragung des Betriebs der V [REDACTED] untersagt werde. Die Aufsichtsbehörde bestreite nicht, dass die Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft ein subjektiv öffentliches Interesse an der Erfüllung der Pflichten gemäß dem zweiten Abschnitt des VerwGesG 2006 hätten. Dies gelte vor allem in Ansehung der Wahrnehmungsverträge, der Verteilung der Einnahmen, der Willensbildung und der Informationspflichten. Das aus dem Gleichheitssatz abzuleitende Sachlichkeitsgebot erfordere bei Zuerkennung subjektiver Rechte auch die Einräumung von Parteirechten. Eine Einschränkung der Parteistellung müsse explizit und aus sachlichen Erwägungen erfolgen. Entgegen der Ansicht der Aufsichtsbehörde könne auch ein Anzeigeverfahren rechtsstaatlichen Standards entsprechen. Erhebe ein Bezugsberechtigter Einwendungen, so habe die Aufsichtsbehörde darüber meritorisch zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung stünde den Bezugsberechtigten ein Rechtsmittel zu.

Die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats ist nach § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 gegeben.

Gegenstand des angefochtenen Bescheids ist die verfahrensrechtliche Frage der Parteistellung der Antragstellerin im Verfahren auf Übertragung des Betriebs der V [REDACTED] nach § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006. Die Antragstellerin kann die von ihr in Anspruch genommene, von der Aufsichtsbehörde aber verneinte Parteistellung durch die Berufungsinstanz überprüfen lassen. Die Berufung ist da-

her zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

1. Gemäß § 8 AVG 1991 sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte, und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren über die Rechtsstellung als Partei verfügt, nicht allein anhand des AVG gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den jeweils zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften abgeleitet werden (VwGH 28.2.1995, 94/04/0095; VwGH 26.2.2003, 2000/03/0328). Nur insoweit, als durch die von der Behörde im konkreten Fall anzuwendenden Vorschriften ein subjektives Recht (Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse) eingeräumt wird, vermittelt § 8 AVG 1991 dem auf diese Weise Berechtigten die prozessuale Stellung als Partei. Ein subjektives Recht, das in anderen als den von der Behörde in der konkreten Sache anzuwendenden Rechtsvorschriften eingeräumt wird, vermag dem Berechtigten die Stellung als Partei in dieser Sache nicht zu verschaffen (VwGH 19.3.1996, 95/04/0214). Selbst wenn von der Behörde im konkreten Verfahren die Interessen bestimmter Personen zu berücksichtigen sind, folgt daraus noch nicht zwingend deren Parteistellung. Vielmehr muss diesen Personen das Recht eingeräumt sein, ihre Interessen im konkreten Verwaltungsweg zu verfolgen (VwGH 8.10.1996, 96/04/0196).

2. Beim zugrunde liegenden Verfahren nach § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006 handelt es sich um ein Anzeigeverfahren vor der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Übertragung des Betriebs der V■■ auf eine Kapitalgesellschaft.

Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dürfen Verwertungsgesellschaften nur mehr in der Rechtsform einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft (mit Sitz im Inland) organisiert sein. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1.7.2006 (§ 40 Abs 1 leg cit) als Verein organisierten Verwertungsgesellschaften wurde eine Rechtsformänderung innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist (bis 1.7.2009) angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die betroffenen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden (§ 42 Abs 3 leg cit).

In seiner ursprünglichen Fassung (BGBl I 2006/9) enthielt das VerwGesG 2006 keine näheren Vorschriften für die Durchführung der Rechtsformänderung. Lediglich für den Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften wurden in den §§ 6 und 39 leg cit spezielle Regelungen vorgesehen. Aus diesem Grund bestand für die zwingend vorgesehene „Umgründung“ insbesondere keine Rechtsnachfolgeregelung. Dies hatte vor allem zur Folge, dass eine Übertragung der Betriebsgenehmigung vom bisherigen Verein auf den neuen Rechtsträger nicht möglich war (Wallentin/Wallentin, Die Novelle der „Novelle“ in Dittrich/Hüttner, Das Recht der Verwertungsgesellschaften 313).

Auch in zivilrechtlicher Hinsicht ergaben sich durch die angeordnete, aber nicht näher geregelte Rechtsformänderung Anwendungsschwierigkeiten, weil nach den vereins- bzw gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ein identitätswahrender Rechtsformwechsel eines Vereins in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft nicht vorgesehen ist (Wallentin/Wallentin, aaO 315). Die Vermögensübertragung von einem Verein auf eine Nachfolgegesellschaft hätte daher die Übertragung der einzelnen Rechtspositionen und

Vertragsverhältnisse nach den einschlägigen schuld- und sachenrechtlichen Regelungen erfordert.

Auf Grund dieser Anwendungsschwierigkeiten sowie der Überlegung, dass in Bezug auf Rechtsnachfolge bzw Vermögensübertragung eine Rechtsformänderung nicht anders als ein Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften behandelt werden kann, wurde über Antrag des Justizausschusses (JAB 1509 BlgNR 22.GP) durch die VerwGesGNov 2006 (BGBl I 2006/82) eine entsprechende Regelung geschaffen. Diese Bestimmung des § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 lautet nunmehr:

„(3) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt, so hat sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen; auf die Übertragung sind §§ 6 und 39 sinngemäß anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.“

Nach dieser Bestimmung wird der Rechtsformwechsel dadurch herbeigeführt, dass eine in der Rechtsform eines Vereins organisierte Verwertungsgesellschaft ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen hat (s Dittrich, Überlegungen zur Geschäftsführung von Verwertungsgesellschaften, RfR 2007, 5 [8]). Gleichzeitig wird angeordnet, dass auf die Betriebsübertragung die Bestimmungen der §§ 6 und 39 VerwGesG 2006 sinngemäß anzuwenden sind. Damit gilt die in § 6 Abs 4 VerwGesG 2006 vorgesehene partielle Gesamtrechtsnachfolge (hinsichtlich erteilter Betriebsgenehmigungen, abgeschlossener Wahrnehmungs- und Gesamtverträge, erteilter Nutzungsbewilligungen und allfälliger erlassener Satzungen) auch für den Rechtsformwechsel (Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 42 VerwGesG Rz 4; Wallentin/Wallentin, aaO FN 8 und 24 f).

Der Justizausschuss hat im gegebenen Zusammenhang in seinem Bericht zu § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 festgehalten:

„Gemäß Abs 3 VerwGesG 2006 haben Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform des Vereins bis zum 1.7.2009 die Rechtsform abzuändern. Allerdings ist eine identitätswahrende Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft (s § 3 Abs 1 VerwGesG 2006) gesellschaftsrechtlich nicht möglich; es haben sich deswegen Zweifel ergeben, ob und wie eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins nach dem vorgesehenen Umstellungsdatum als Verwertungsgesellschaft weitergeführt werden kann.

Um diese Frage zu klären, greift der Ausschuss auf die in § 6 VerwGesG 2006 für den Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften gefundenen Lösungen zurück. Auch in § 6 VerwGesG 2006 ist der wesentliche Anknüpfungspunkt der Wunsch der beteiligten Verwertungsgesellschaften, ihren Betrieb auf eine Gesellschaft zu konzentrieren, dieser damit also auch ihre Genehmigung zu übertragen. ...“

Aus diesen Überlegungen des Justizausschusses geht klar hervor, dass mit der geänderten Bestimmung die Weiterführung der (alten) Verwertungsgesellschaft in der neuen Rechtsform sichergestellt werden soll. Der Zweck der Umgründungsregelung in Form der Betriebsübertragung ist somit darin gelegen, die Fortführung des Betriebs der alten Verwertungsgesellschaft ohne neuerliches Genehmigungsverfahren durch die Normierung einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge zu ermöglichen (vgl Wallentin/Wallentin, aaO 319). Nach dem Bericht des Justizausschusses soll die Aufsichtsbehörde den Vorgang des Betriebsübergangs „begleiten“; unter gewissen Umständen darf sie diesen untersagen. Für den Fall des Unterbleibens der Untersagung erfolgt ein automatischer Übergang vor allem der Betriebsgenehmigung vom Verein auf die Nachfolgegesellschaft. Eine Genehmigung ist demnach nicht erforderlich (Wallentin/Wallentin, aaO 318).

3.1 Für die Parteistellung der Antragstellerin ergibt sich Folgendes:

Das VerwGesG 2006 sieht unterschiedliche Verfahren vor der Aufsichtsbehörde vor. Für das Verfahren auf Erteilung der Betriebsgenehmigung ist die Parteistellung für Dritte in § 3 Abs 4 leg cit geregelt. Für das hier maßgebliche Anzeigeverfahren nach § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006 besteht keine derartige Regelung. Nach den Erläuterungen zu § 6 VerwGesG 2006 (RV 1069 BlgNR 22.GP) ist die Untersagungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde Ausfluss ihrer Befugnis zur Erteilung der Betriebsgenehmigung, weil mit dem Zusammenschluss bzw der Umgründung die Wirkung des Übergangs der Betriebsgenehmigung auf die Nachfolgegesellschaft verbunden ist. Bei dem zu beurteilenden Anzeigeverfahren handelt es sich somit um ein genehmigungsähnliches Verfahren, das ebenfalls auf die Erteilung einer Betriebsgenehmigung abzielt (vgl Walter, Urheberrechtsgesetz 2006, 461).

3.2 Es stellt sich somit die Frage, ob § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 analog anzuwenden ist. Dazu hat der Justizausschuss in seinem Bericht zu § 42 Abs 3 leg cit festgehalten:

„§ 3 Abs 4 VerwGesG 2006 über die Parteistellung gesamtvertragsfähiger Rechtsträger und der übrigen Verwertungsgesellschaften im Verfahren über die Erteilung einer Betriebsgenehmigung kommt daher schon deswegen nicht zur Anwendung, weil es sich hier nicht um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung handelt. Aber auch darüber hinaus wird in die Rechtspositionen anderer Verwertungsgesellschaften nicht eingegriffen, weil ohnedies nur eine bereits erteilte Betriebsgenehmigung einer Nachfolgegesellschaft übertragen werden soll.“

Der Justizausschuss hat die Regelung des § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 somit bewusst nicht übernommen und die Parteistellung im Anzeigeverfahren damit eingeschränkt. Es besteht demnach gerade kein Hinweis dafür, dass der Gesetzgeber den Schutz der Bezugsberechtigten im Auge ge-

habt hätte.

3.3 Durch das Unterbleiben der Untersagung iSd § 6 Abs 1 VerwGesG 2006 wird auch nicht unmittelbar in die von der Betriebsübertragung erfasste Rechtsposition der Bezugsberechtigten bestimmend eingegriffen (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0109; VwGH 28.9.2006, 2005/07/0125).

Wie schon dargelegt, besteht der Regelungsgegenstand des § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 in der Ermöglichung der Fortführung des Betriebs der alten Verwertungsgesellschaft ohne neuerliches Genehmigungsverfahren durch die Normierung einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Durch den Vorgang der Betriebs- und Genehmigungsübertragung geht der Status quo beim bisherigen Verein unverändert auf die Nachfolgesellschaft über. Eine inhaltliche Änderung der auf die Nachfolgesellschaft übertragenen Rechtspositionen und Vertragsverhältnisse tritt somit auch für die Bezugsberechtigten nicht ein.

3.4 Ein subjektives öffentliches Recht wird in der Rechtsprechung des VwGH schließlich auch dann bejaht, wenn eine zwingende Vorschrift - und damit eine sich daraus ergebende Rechtspflicht der Verwaltung - nicht allein dem öffentlichen Interesse, sondern (zumindest auch) dem Interesse Einzelner zu dienen bestimmt ist. Auf Grund der Auslegung der in Frage stehenden Normen ist festzustellen, ob eine Rechtsnorm in der Verwaltung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet; in der Folge ist zu ermitteln, ob diese Norm dem Schutz der Interessen einzelner Bürger dient (VwGH 26.2.2003, 2000/03/0328).

§ 6 Abs 2 (iVm § 42 Abs 3) VerwGesG 2006 bestimmt zunächst, dass die Aufsichtsbehörde den angezeigten Zusammenschluss bzw die angezeigte Betriebsübertragung nur unter gewissen Umständen untersagen darf. Will die Auf-

sichtsbehörde den Betriebsübergang nicht untersagen, so ist gerade keine Entscheidung vorgesehen. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin ist in einem solchen Fall kein Rechtsmittel denkbar. Sie kann sich eine Parteistellung und damit eine Rechtsmittelbefugnis auch nicht über den Umweg verschaffen, dass sie einen „Antrag“ auf Untersagung stellt (vgl VwGH 17.3.1994, 94/06/0017). Im Sinn der dargestellten Judikatur kann daher schon nicht von einer zwingenden Vorschrift gesprochen werden.

Außerdem soll das Anzeigeverfahren nach § 6 Abs 1 und 2 VerwGesG nach den Zielsetzungen des Gesetzes den ordnungsgemäßen Betriebs- und Genehmigungsübergang sicherstellen. Nach dem Bericht des Justizausschusses zu § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 soll die Aufsichtsbehörde diesen Vorgang „begleiten“ und nur die mangelnde Eignung des neuen Rechtsträgers wahrnehmen. Daraus ist abzuleiten, dass auf strukturelle bzw organisatorische Detailregelungen, zu denen die Ausgestaltung der Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung (§ 15 Abs 1 leg cit) und die Verteilungsregeln (§ 14 Abs 1 leg cit) zweifellos zählen, nicht Bedacht genommen werden muss. Eine von der Antragstellerin intendierte Feinprüfung hat daher nicht stattzufinden. Jedenfalls bezweckt die „Umgründungsregelung“ keine Interessenwahrnehmung durch die Bezugsberechtigten. § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006 kann insgesamt somit weder als eine zum Schutz der Bezugsberechtigten bestimmte Regelung noch als eine auch dem Schutz der Bezugsberechtigten dienende Regelung qualifiziert werden.

Ob die Ansicht Walters (aaO, 461), dass Gesellschaftsvertrag, Satzungen und Statuten die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 VerwGesG 2006 erfüllen müssten, wonach

dafür zu sorgen sei, dass die Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken könnten, was aber auch auf repräsentativem Weg geschehen könne, zutrifft, kann offenbleiben. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 6 VerwGesG 2006 kommt den Bezugsberechtigten jedenfalls kein subjektives Recht auf Schutz ihrer Mitwirkungs- und Teilnahmerechte zu (vgl auch Walter, aaO 320). Ob dies auch für das bereits anhängige Aufsichtsverfahren zutrifft, muss hier nicht geprüft werden.

4. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Bezugsberechtigten aus § 42 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2006 kein rechtliches Interesse iSd § 8 AVG 1991 ableiten können, weshalb ihnen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt. Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag der VG [REDACTED] auf Untersagung des von der V [REDACTED] angezeigten Betriebsübergangs daher zu Recht zurückgewiesen. Eine inhaltliche Behandlung des weiteren Berufungsvorbringens war dem Urheberrechtssenat verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRSGV.

Urheberrechtssenat
Wien, am 8. Oktober 2009

Die Vorsitzende:
Dr Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

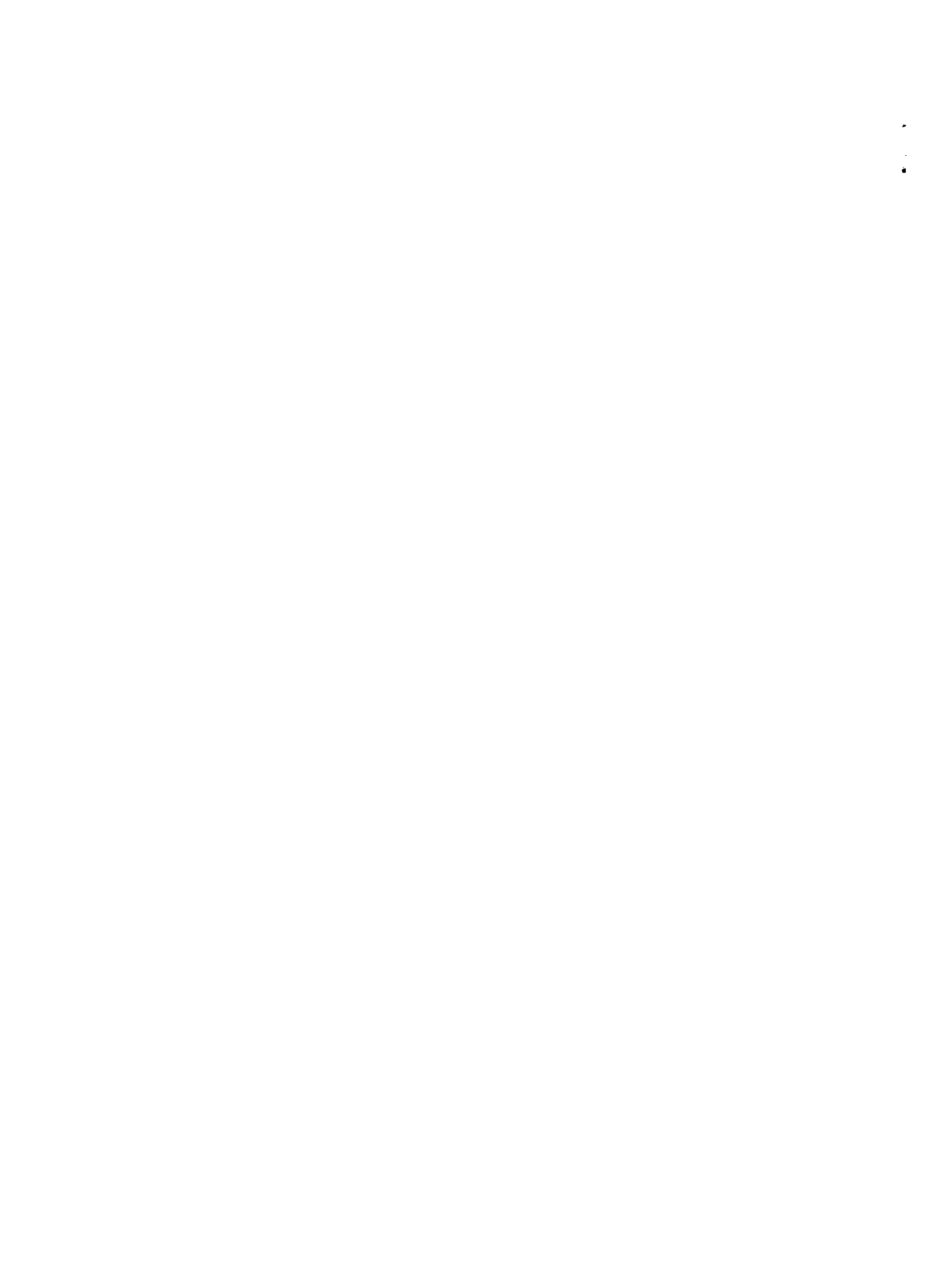
Schmalzbauer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss im Sinn des § 17 Abs 2 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.



Aktenverzeichnis

KOA 9.630 / 09-016	VG Media: Stellungnahme + Antrag
KOA 9.630 / 09-018	Bescheid an VG Media
KOA 9.630 / 09-022	VG Media: Berufung